Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm auf diesem Betriebsgelände eine immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 3 zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4) erteilt (hier: Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für BHKW1). Der Bescheid erging am 03.08.2022 (Az.: RPT0541-8823-873/3/1).
Der verfügende immissionsschutzrechtliche Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß § 10 Absatz 7 und Absatz 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

1. Entscheidungen

1.1 Der Firma Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), wird die

„Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 3“

für das Heizkraftwerk, Magirusstraße 21, 89077 Ulm (Flurstück-Nr. 1683) gemäß §§ 16 Absatz 1 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) zur Errichtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4) erteilt.

1.2 Diese Änderungsteilgenehmigung umfasst die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb der unter Nr. 1.3 näher beschriebenen vier Abhitzekessel (Heißwassererzeuger) der zwei Viertakt-Magermisch-Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1a und BHKW 1b) der Kategorie IV nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Beheizung ist mit Erdgas vorgesehen.

1.3 Heißwassererzeuger

Der Umfang der Dampfkesselanlage wird durch die TRBS 2141 Nr. 2 (10) definiert.

Heißwassererzeuger:	BHKW 1a Stufe 1	BHKW 1b Stufe 1
Bauart:	Großwasserraumkessel	
Hersteller:	APROVIS Energy Systems GmbH	
Herstell-Nummer:	19180750-HWE-1	19180750-HWE-2
Herstell-Jahr:	2020	
max. zulässiger Druck (PS)*: bar	35	
zulässiger Betriebsdruck (P_B)*: bar	31	
max. zulässige Temperatur (TS)*: °C	200	
zulässige Betriebstemperatur (T_B)*: °C	200	
zul. Wärmeleistung: kW	3387	3387
Heizfläche: m^2	999	999
Wasserinhalt: voll l	4383	4383
Betriebsweise:	Betrieb mit ständiger Beaufsichtigung von der Warte	

* Begriffsdefinition gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nr.2.4

Heißwassererzeuger:	BHKW 1a Stufe 2	BHKW 1b Stufe 2
Bauart:	Großwasserraumkessel	
Hersteller:	APROVIS Energy Systems GmbH	
Herstell-Nummer:	19180750-HWE-3	19180750-HWE-4
Herstell-Jahr:	2020	
max. zulässiger Druck (PS)*: bar	10	

zulässiger Betriebsdruck (P_B)*: bar	10	
max. zulässige Temperatur (TS)*: °C	130	
zulässige Betriebstemperatur (T_B)*: °C	120	
zul. Wärmeleistung: kW	631	631
Heizfläche: m^2	457	457
Wasserinhalt: voll l	2368	2368
Betriebsweise:	Betrieb mit ständiger Beaufsichtigung von der Warte	

* Begriffsdefinition gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nr.2.4

Beheizung

	BHKW 1a	BHKW 1b
Feuerungsart:	Abhitze (Motorabgase)	
Brennstoff:	Erdgas	
Feuerungsleistung: MW	22,35	22,35
Heizwert: kWh/Nm^3	10,15 – 10,35	
Zulässiger Brennstoffdurchsatz bei angeben Heizwert: Nm^3/h	2159 - 2202	2159 - 2202

Aufstellung und Rauchgasabführung

Aufstellungsraum:	Wird neu errichtet	
Beschreibung Aufstellungsraum:	besonderer Aufstellungsraum / Gebäude 44 BHKW	
Erdbebenzone:	-	
Schornstein:	Wird neu errichtet	
Schornstein Höhe über Gelände: m	33	
Schornstein obere lichte Weite: m	1,2	1,2
Rauchgasreinigungsanlage:	Kombi-Katalysator	

1.4 Diese Änderungsteilgenehmigung 3 bildet mit der Änderungsteilgenehmigung 1 vom 16.12.2020 (Az.: 54.1/8823.12-1/FUG HKW/ 2019 / BHKW TG1), der Änderungsteilgenehmigung 2 vom 29.01.2021 (Az.: 54.1/8823.12-1/FUG HKW/ TG2 Dampfkesselerlaubnis K 4) und Genehmigung vom 21.04.2022 (Az.: RPT0541-8823-425/8/1) zur Änderung der 1. Änderungsteilgenehmigung eine Einheit.

1.5 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.6 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Änderung begonnen worden ist.

1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit von Samstag, den 1. Oktober 2022 bis einschließlich Freitag, den 14. Oktober 2022 an den nachfolgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001, 89073 Ulm.
- Rathaus Neu-Ulm, Augsburger Straße 15, Foyer des Rathauses, 89231 Neu-Ulm.
- Rathaus Blaustein, Marktplatz 2, Zimmer 211, 89134 Blaustein. Um eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zu ermöglichen, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten: telefonisch über 07304 802-1312 oder 07304 802-1313; per E-Mail unter matischok@blaustein.de, tina.tietze@blaustein.de.
- Gemeindeverwaltung Dornstadt, Schmiedstraße 10, Zimmer 4, 89160 Dornstadt.
- Gemeindeverwaltung Illerkirchberg, Hauptstraße 49, Zimmer 106, Herr Lenard-Camill Ruhland, 89171 Illerkirchberg. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07346/9609-87.
- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Zimmer N 227, 72072 Tübingen.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Fernwaerme-Ulm-GmbH.aspx öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 3 enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Tübingen (Referate 54.1/51), den 30.09.2022